

Satzung für den Verein „Naturerlebnishof Helle e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Naturerlebnishof Helle”.
Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erhält der Vereinsname den Zusatz e. V..
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Helle 2, 24351 Thumbby.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).

Aufgabe des Vereins ist es, Projekte zu unterstützen, in denen vor allem Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien und anderen interessierten Menschen durch angeleitete Mitarbeit auf dem ökologischen Naturerlebnishof Helle und auf der Lämmerkoppel in Ahrensburg (ebenfalls ökologischer Betriebsteil) Einblick in landwirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge gewährt wird. Ziel ist es, durch das Verlassen der Konsumentenrolle aktiv Verantwortung für Natur und Umwelt zu übernehmen. Dadurch wird die sinnstiftende Funktion von Arbeit mit der Natur zur persönlichen Erfahrung.

Hierzu sollen die verschiedenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie zur Pflege der Natur in pädagogisch geeigneter Form sowie in angepasster Gruppengröße praktiziert werden.

2. Der Verein übernimmt freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 3 Umsetzung des Vereinszweckes

Zur Unterstützung der oben genannten Projekte ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:

- a) Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien
- b) Beschaffung von Lernmitteln
- c) Förderung der Vermittlung von tradiertem Wissen über ökologische und landwirtschaftliche Erfahrungen und Brauchtum
- d) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Infotagen
- e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen, Verbänden und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung, des Naturschutzes und der Landwirtschaft
- f) Koordination der in den Vereinszweck eingebundenen Mitarbeiter und Organisationen
- g) Akquisition von Fördermitteln

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
Jede juristische Person sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ordentliches Mitglied werden.
Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Ordentliche Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

Seite 2 zur Satzung für den Verein „Naturerlebnishof Helle e.V.“

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Betroffene ist bei der Entscheidung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Er erhebt Jahresbeiträge von den Mitgliedern.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen.

- a) dem 1. und ggfs. 2. Vorsitzenden,
- b) dem Kassenwart,

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszweckes und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.

Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Dritte delegiert werden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden personengebunden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorgabe einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die fernmündliche Teilnahme an Vorstandssitzungen ist möglich.

Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig.

Seite 3 zur Satzung für den Verein „Naturerlebnishof Helle e.V.“

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie der Geschäftsordnung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung, Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz sich ergibt.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 17 Protokollierung

Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung, in der über die Veränderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuladen.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder versammelt sind und eine 9/10-Mehrheit erreicht wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese erneut mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Verein Wurzelkinder e.V. – Krumbek-Ratjensdorf, Vereinsregister 502 VR 888 PL, für deren Jugendbildungsarbeit zu.

Helle, den 19.9.2018

Dr. Monika v. Rantzen
(1. Vorsitzende)